

ANLAGE

Aktuelle Hinweise zur Gewährung eines Kirchenasyls

Dublin-Fälle

In den sog. Dublin-Fällen geht es in der Regel um Menschen, die von Abschiebung in Staaten der EU (sog. Rücküberstellung) bedroht sind, in die sie zuerst eingereist und in denen sie registriert worden sind. Erst wenn die Frist zur Rücküberstellung abgelaufen ist, besteht für diese Menschen die Möglichkeit, ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Dies allein ist jedoch kein Grund, ein Kirchenasyl zu gewähren. Es muss vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, ein Kirchenasyl werde gewährt, um das Verstreichen der Rücküberstellungsfrist und damit das Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik zu erreichen. Vielmehr geht es darum, eine besondere persönliche Härte im Einzelfall zu begründen, weshalb es an der Ablehnung des Asylbewerbers oder der Asylbewerberin begründete Zweifel gibt. Der Fristablauf allein erfüllt dies nicht.

Zu den aktuellen Beschlüssen der Landesinnenministerkonferenz

Die jüngsten Beschlüsse der Landesinnenministerkonferenz von Anfang Juni 2018 machen es erforderlich, auf folgende Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem zwischen der EKD und der Katholischen Kirche sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vereinbarten Sonderprüfungsverfahren aufmerksam zu machen:

Die Innenminister der Länder haben anlässlich ihrer Konferenz im Juni festgehalten, dass sie die Tradition des Kirchenasyls respektieren, jedoch zu dessen Erhaltung Änderungen im Verfahren für notwendig erachten.

Zwischen der EKD und dem Katholischen Büro in Berlin sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besteht die Vereinbarung über eine Sonderprüfung in

besonderen Einzelfällen. Diese Sonderprüfung soll der Vermeidung von Kirchenasyl dienen. Sie bietet für die Kirchengemeinden die Möglichkeit, besondere persönliche Härten in einzelnen Fällen vorzubringen und nochmals im Rahmen des sog. Dossierverfahrens überprüfen zu lassen. Für die Einreichung der Dossiers haben alle Kirchen gegenüber dem BAMF **Ansprechpersonen** benannt. Für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen üben Frau Oberkirchenrätin Heidrun Böttger (heidrun.boettger@evlka.de) und Frau Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke (andrea.radtke@evlka.de) diese Funktion aus. Soweit sich ein Fall eines möglichen Kirchenasyls in Ihrer Gemeinde anbahnt, muss daher möglichst umgehend auf dem Dienstweg der Kontakt zu einer der beiden Ansprechpartnerinnen aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass Kirchenasyle gegenüber den Behörden angezeigt werden, ohne dass zeitnah ein Dossier eingereicht wird.

Auf Grund der Beschlussfassung der jüngsten Innenministerkonferenz ist künftig davon auszugehen, dass das Bundesamt sich auf die 18-monatige Überstellungsfrist berufen wird, wenn

- bei der Anzeige des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass eine der oben genannten Ansprechpartnerinnen einbezogen ist,
- innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
- der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.

Dieses macht neben der frühzeitigen Einbeziehung der Ansprechpartnerinnen auch weiterhin eine intensive und ausführliche Beratung der Einzelfälle in den Kirchenvorständen und Gemeindegemeindeführern erforderlich. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen Kirchenasyle von außen, etwa von Flüchtlingsinitiativen oder Rechtsanwälten, an Kirchengemeinden und Gemeindegemeindeführern herangetragen werden, ohne dass diese die Umstände des konkreten Falles des Flüchtlings kennen. Hier ist es wichtig, möglichst zeitnah ausreichende Informationen über den Einzelfall des Flüchtlings und mögliche besondere Härten zu erhalten.

Als problematisch sind Fälle sog. "länderübergreifender Kirchenasyle" anzusehen. Fälle, die aus anderen Bundesländern an Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen in Niedersachsen herangetragen werden, können nicht von den Ansprechpartnerinnen für die niedersächsischen Kirchen bearbeitet werden.

Zur Begründung eines Kirchenasyls

Zum Auftrag, zum Recht und zur Pflicht der Gemeinde Jesu Christi gehört auch der Beistand für bedrohte Menschen. Dieser Beistand geschieht grundlegend durch gottesdienstliche Fürbitte, öffentliche Fürsprache, Vermittlung von Rechtsschutz sowie durch seelische und materielle Hilfe. Wenn jedoch Kirchengemeinden nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung eines Einzelfalles zu der Überzeugung gelangt sind, dass Schutzsuchenden bei einer Ab- oder Rückschiebung unmittelbar Gefahr für Leib und Leben drohen, dann – und nur dann - kann ein Kirchenasyl begründet und vertreten werden. Es hat zum Ziel, in einem überschaubaren Zeitraum zu einer Revision von behördlichen Entscheidungen und damit zu einer Schutzgewährung zu gelangen.

Damit steht bei einem Kirchenasyl eben nicht im Vordergrund, durch eine zeichenhafte Regelverletzung zu veränderten politischen Entscheidungen zu kommen. Vielmehr geht es immer darum, im konkreten Einzelfall und durch konkrete Hilfe dauerhaften Schutz für gefährdete Menschen zu erwirken. In diesem Bemühen möchten wir Sie unterstützen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die oben genannten Ansprechpartnerinnen gern zur Verfügung.